

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

12. Gemeinsamer Jahresbericht

(01.01. - 31.12.2019)

zum

Monitoring-Verfahren

zur Anwendung der
„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des
privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und
Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit
Behinderung und chronischer Erkrankung
und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)**

und

**FORUM chronisch kranker und behinderter
Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.**

Dieser Bericht steht unter
www.bag-selbsthilfe.de oder www.selbsthilfe.paritaet.org
in dieser und auf Anfrage in einer barrierefreien Version zur Verfügung.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Herausgeber:

BAG SELBSTHILFE e.V.

Kirchfeldstraße 149
40215 Düsseldorf

Fon: 0211 31006 0
Fax: 0211 31006 48

www.bag-selbsthilfe.de
info@bag-selbsthilfe.de

März 2020
Berlin, Düsseldorf: Eigenverlag

FORUM chronisch kranker und
behinderter Menschen im
PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Fon: 030 24636 321
Fax: 030 24636 110

www.selbsthilfe.paritaet.org
selbsthilfe@paritaet.org

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

INHALT

- I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren
- II. Tätigkeit des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses BAG SELBSTHILFE und FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN
- III. Anlagen

I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren

Die Selbsthilfe vertritt ihre Aufgaben nur dann glaubwürdig, wenn sie ihre Unabhängigkeit und ihre Neutralität gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen eindeutig bewahrt. Aus diesem Grunde haben die BAG SELBSTHILFE und das FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V. (i. F. FORUM im PARITÄTISCHEN) im Jahr 2005 für ihre Mitgliedsverbände verbindliche „Leitsätze für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ verabschiedet. Zur Absicherung dieser Leitsätze ist ein Monitoring-Verfahren entwickelt worden, welches der beratenden Begleitung der Selbsthilfeorganisationen, der Sanktionierung bei Verstößen und der Weiterentwicklung der Leitsätze dient.

Erfreulicherweise wurden von Anfang an viele der Monitoring-Verfahren durch Prüfbitten der Mitgliedsverbände selbst in Gang gesetzt, welche um Rat in Bezug auf die Ausgestaltung und Grenzen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen baten.

a.) Leitsätze

In den gemeinsamen Leitsätzen ist festgelegt, dass die beteiligten Selbsthilfeorganisationen ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen auszurichten haben. Selbsthilfeorganisationen dürfen keine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen akzeptieren, die nicht mit ihren satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben in Einklang stehen und/ oder ihre Gemeinnützigkeit gefährdet. Vor allem müssen die Selbsthilfeorganisationen darauf achten, dass sie in allen Bereichen der Zusammenarbeit die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und dabei unabhängig bleiben,

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

sowohl bei ideeller als auch bei finanzieller Kooperation. Ferner ist jede Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu gestalten.

Die Leitsätze beinhalten ferner Regelungen, in welcher Weise Selbsthilfeorganisationen ihre Mitglieder informieren können, ohne gleichzeitig die ihnen obliegende Pflicht zur Neutralität bei der Information zu verletzen. So sind Selbsthilfeorganisationen angehalten, lediglich leitsatzkonform über Angebote zu informieren, sich aber nicht an Werbung zu beteiligen. Wenn Wirtschaftsunternehmen in Publikationen, etwa über Anzeigen, werben, dann ist diese Werbung als solche eindeutig zu kennzeichnen. Selbsthilfeorganisationen dürfen auch grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen, Medizinprodukte, Hilfsmittel, Heilmittel noch für bestimmte Therapien bzw. diagnostische Verfahren abgeben, es sei denn, die Empfehlung kann sich auf eine Bewertung einer anerkannten und neutralen Expertengruppe stützen. Dementsprechend soll die Selbsthilfeorganisation sowohl über die Vielfalt von Angeboten, als auch über die Erfahrungen von Betroffenen und über neue medizinische Entwicklungen in den sie betreffenden Indikationsbereichen informieren.

Vielfältige und detaillierte Regelungen sind in den Leitsätzen und den Arbeitshilfen hinsichtlich der Gewährung von Kommunikationsrechten an Wirtschaftsunternehmen enthalten, so etwa zum Recht auf Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen aller Art, zur Frage der Verlinkung oder zur Gestaltung von Veranstaltungen. Die Selbsthilfeorganisation stellt sicher, dass im Rahmen der Zusammenarbeit stets ihre Neutralität und ihre Unabhängigkeit bewahrt bleiben.

Bei der Entgegennahme von Zuwendungen haben die Selbsthilfeorganisationen nach den Regelungen der Leitsätze ebenfalls darauf zu achten, nicht in finanzielle Abhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen oder einer Gruppe von Wirtschaftsunternehmen zu geraten. Dies gilt auch beim Sponsoring; Sponsoring-Vereinbarungen, welche geldwerte Zuwendungen zum Gegenstand haben, müssen darüber hinaus schriftlich fixiert und in Form eines Vertrages transparent gemacht werden.

Soweit sich Selbsthilfeorganisationen an der Forschung beteiligen, haben sie sicherzustellen, dass Informationen über das Forschungs- und Studiendesign sowie über laufende Ergebnisse der Forschungsprogramme gegenüber der Selbsthilfeorganisation vollständig offengelegt werden.

Auch die Regeln für das o.g. Monitoring-Verfahren sind in den Leitsätzen und der Geschäftsordnung der Monitoring Ausschüsse (s.u.) festgelegt.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Weiterentwicklung des Monitoring-Verfahrens

Bis zum Jahr 2016 wurden Organisationen, die laut Veröffentlichungen von Wirtschaftsunternehmen mehr als 40.000,-- € aus der Gesundheitswirtschaft erhielten, im Rahmen einer Initiativprüfung aufgefordert, ihre Einnahmen gegenüber dem Monitoring-Ausschuss transparent zu machen.

Dieses Monitoring-Verfahren hatte sich seit seiner Einführung im Jahre 2006 als Beleg für das Bemühen der Gesundheitsselfhilfe, die Interessen der Betroffenen unabhängig von den Interessen der Pharma-Industrie zu vertreten, grundsätzlich bewährt.

In der Vergangenheit wurde aber sowohl aus den beteiligten Dachverbänden, wie auch aus einzelnen Selbsthilfeorganisationen Kritik an der Art der Durchführung des Monitoring-Verfahrens geäußert. Einerseits wurde das alte Verfahren teilweise als zu bürokratisch und aufwändig empfunden, andererseits wurde kritisiert, dass im Verfahren festgestellte Leitsatzverstöße nicht immer zu den gewünschten Veränderungen in der Einnahmenpolitik der gerügten Organisationen führten.

Nach intensiven Diskussionen verständigte sich der Gemeinsame-Monitoring-Ausschuss darauf, den Dachverbänden eine Reform des Monitoring-Verfahrens zu empfehlen. Dazu erarbeitete der Ausschuss Leitlinien für ein reformiertes Verfahren.

Zur Umsetzung des neuen Verfahrens hatte der Gemeinsame-Monitoring-Ausschuss daher im Februar 2016 folgende Eckpunkte beschlossen.

- Alle Organisationen geben eine neue Selbstverpflichtung zur Herstellung von Transparenz ihrer Einnahmen, insbesondere über ihre Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitsbereich ab.
- Die Transparenzerklärungen müssen spätestens bis vier Wochen nach Feststellung und Genehmigung des Haushaltsabschlusses des jeweiligen Jahres vorliegen.
- Alle Organisationen, die die Selbstverpflichtung abgegeben haben, werden auf der Homepage der BAG SELBSTHILFE und des FORUM veröffentlicht.
- Die Transparenzerklärungen werden von den Verbänden auf ihrer eigenen Homepage im öffentlich zugänglichen Bereich veröffentlicht. Die oberste Seite der Homepage wird mit der Liste der verpflichteten Organisationen auf den Webseiten des FORUM und der BAG SELBSTHILFE verlinkt.
Die Geschäftsstellen der BAG SELBSTHILFE und des FORUM überwachen den Verlinkungsprozess und erinnern gegebenenfalls die Organisationen, die ihrer Transparenzpflicht nicht nachkommen.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

- Kommt eine Organisation ihrer Transparenzverpflichtung nicht nach oder löscht sie ihre Veröffentlichung vor Einstellung der nächstjährigen Veröffentlichung, so wird dieses in der Linkliste auf den Homepages des FORUM und der BAG-SH kenntlich gemacht.
- Sollte sich herausstellen, dass unzutreffende Angaben gemacht werden oder aktualisiert der Verband die Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Jahren, hat der Ausschuss das Recht zu beschließen, die betreffende Organisation trotz abgegebener Selbstverpflichtung aus der Linkliste zu löschen.

Die Reform des Monitoring-Verfahrens wurde den zuständigen Gremien der BAG-Selbsthilfe und des FORUM zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt. Im April 2016 verabschiedeten daraufhin die Vollversammlung des FORUM und die Mitgliederversammlung der BAG-Selbsthilfe, die auf der Basis der oben genannten Eckpunkte veränderten Leitsätze inklusive der Inhalte der abzugebenden Transparenzerklärung (Matrix).

Nach den Mitgliederversammlungen wurden die einzelne Organisationen aufgefordert, die Leitsätze zu ratifizieren und verbindlich zu erklären, zukünftig die reformierten Leitsätze umzusetzen.

Im Jahr 2018 wurde weiterhin das reformierte Monitoring-Verfahren für die Wirtschaftsjahre 2015 ff. in der Praxis umgesetzt. Damit wird die Transparenz zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft öffentlich und nicht nur gegenüber den Monitoring-Ausschüssen hergestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die unter den folgenden Adressen im Internet eingestellten Gemeinsamen Leitsätze in der Fassung vom April 2016 verwiesen:

1. www.bag-selbsthilfe.de
2. www.selbsthilfe.paritaet.org

Dort sind auch die Listen mit den Mitgliedern von BAG-SH und FORUM, die die Leitsätze umsetzen und auf ihrer Internetseite Transparenz zur Zusammenarbeit mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft herstellen, in Form einer „Transparenzliste“ eingestellt. Außerdem finden sich dort weitere Informationen zum reformierten Monitoring-Verfahren.

b.) Geschäftsordnung

Wie bereits dargestellt, gibt es zu den Leitsätzen auch eine Geschäftsordnung, welche die Arbeit der Monitoring Ausschüsse regelt.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Insgesamt haben die beteiligten Organisationen seit Februar 2006 in über 100 Sitzungen über anstehende Monitoring-Verfahren und damit zusammenhängende Fragestellungen sowie über die Weiterentwicklung des Monitoring-Verfahrens in drei Gremien beraten.

Die Ausschüsse

- Ausschuss der BAG SELBSTHILFE
- Ausschuss FORUM im PARITÄTISCHEN
- Gemeinsamer Ausschuss der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN

haben nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgende Aufgaben:

- Aufklärung und Information der Mitgliedsverbände über die Umsetzung und Auslegung der Leitsätze,
- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedsverbände und Dritter zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze (Beratungsverfahren),
- Analyse der Beratungsverfahren,
- Erarbeitung von Informationen auch für die Presse und Öffentlichkeit zu den Aktivitäten der Selbsthilfe im Zusammenhang mit der Anwendung und Weiterentwicklung der Leitsätze,
- Kontakt und Meinungs austausch mit Experten aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben haben die BAG SELBSTHILFE und das FORUM im PARITÄTISCHEN jeweils einen Monitoring-Ausschuss eingesetzt, deren Mitglieder von der Vollversammlung des FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. dem Vorstand der BAG SELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Mitgliedsverbände berufen werden. Beide Ausschüsse bilden zusammen den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss von FORUM im PARITÄTISCHEN und BAG SELBSTHILFE.

Trotz der neuen Transparenzregeln können die Ausschüsse weiterhin aufgrund von Beanstandungen oder Prüfbitten gegenüber Mitgliedsorganisationen ein Beratungs- bzw. Monitoring-Verfahren einleiten. Auch können die Ausschüsse weiterhin Initiativprüfungen einleiten.

So kann zum einen jedermann mit dem Hinweis an die Ausschüsse herantreten, die beteiligten Verbände oder ihre Mitgliedsverbände hätten gegen die in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze verstoßen (Beanstandung) bzw. ein bestimmtes Verhalten könne im Falle seiner Umsetzung zu einem solchen Verstoß führen (Prüfbitte). Zum anderen kann der Ausschuss auch von sich aus einzelne Sachverhalte aus dem Verbandsgeschehen einer Überprüfung unterziehen (Initiativprüfung). Neben der Beurteilung einzelner Sachverhalte kann auch das Gesamtverhalten eines Verbandes einem Prüfverfahren nach § 6 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses unterzogen werden.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Prüfbitten, Initiativprüfungen und Beanstandungen gegen Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN werden grundsätzlich in dem Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss behandelt. Verbände mit Einzelmitgliedschaften können einer derartigen Befassung des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses mit der sie betreffenden Angelegenheit widersprechen. Soweit eine Prüfbitte oder Beanstandung an den Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses herangetragen wird, fragt dieser bei dem betreffenden Verband an, ob dieser mit einer Behandlung der Angelegenheit in dem Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss einverstanden ist. Entsprechendes gilt, soweit ein Mitglied des Monitoring-Ausschusses von einem Sachverhalt Kenntnis erhält und daher eine Initiativprüfung eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Ausschusses, in dessen Dachverband der entsprechende Verband Einzelmitglied ist, dafür zuständig anzufragen, ob der Verband mit der Befassung durch den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss einverstanden ist. Soweit der Verband mit einer Befassung durch den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss nicht einverstanden ist, wird die Sache an den entsprechend zuständigen Einzel-Ausschuss verwiesen. Sämtliche Vorgänge, welche in diesem Zusammenhang diskutiert werden, unterliegen der Vertraulichkeit aller Ausschussmitglieder des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses.

Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses sind dabei verpflichtet, über ihre Tätigkeit in den Ausschüssen und die dabei erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren und sich ggf. für befangen zu erklären, falls sie an dem beanstandeten Verhalten beteiligt waren oder dem betroffenen Verband angehören. Sachverhalte, die die Neutralität oder die Unabhängigkeit des Mitgliedes im Ausschuss gefährden könnten, sind gegenüber den übrigen Ausschuss-Mitgliedern offen zu legen.

Die Mitglieder der Ausschüsse BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN wählen aus ihren Reihen jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung für jeweils zwei Jahre; der Vorsitz für den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss wird im Wechsel von einem Jahr durch den Vorsitzenden der Ausschüsse ausgeübt.

Die Monitoring-Ausschüsse der BAG SELBSTHILFE sowie des FORUM im PARITÄTISCHEN bestand im Berichtszeitraum aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern; zusätzlich sind noch zwei hauptamtlich Tätige aus den Dachverbänden für die Geschäftsführung der Ausschüsse zuständig, allerdings nicht stimmberechtigt. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe und Reduzierung der Reisekosten sind die Mitglieder weitgehend deckungsgleich; der Gemeinsame Ausschuss bestand damit im Berichtszeitraum bislang aus insgesamt 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Sitzungen werden für die einzelnen Ausschüsse der BAG Selbsthilfe und des FORUM im PARITÄTISCHEN jeweils durch die Geschäftsstellen der Dachverbände vorbereitet. Geschäftsführung und Leitung des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt im Wechsel.

Die Kosten für Sitzungen tragen die Dachverbände, Reisekosten sowie Arbeitszeitkosten der Mitglieder und weiteren Aufwand tragen die Mitgliedsverbände der Mitglieder der Ausschüsse. Die Mitglieder selbst sind ehrenamtlich tätig.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Die Monitoring-Ausschüsse berichten einmal jährlich über den Verlauf und die Ergebnisse des Monitoring-Verfahrens, wobei nach § 7 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses die Vertraulichkeit der Beratungen gewahrt bleiben, als Sachverhalte und Prüfergebnisse nur abstrakt, d. h. nicht auf einzelne Verbände bezogen, darzustellen sind.

Der 12. Jahresbericht bezieht sich auf die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

Im Folgenden wird die Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 7 der Geschäftsordnung in anonymisierter Form dargestellt. Die Einzelausschüsse der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs haben im Berichtszeitraum nicht getagt, da die entsprechenden Prüfbitten im Gemeinsamen Ausschuss bearbeitet werden konnten.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

II. Tätigkeit des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN im Jahr 2019

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss ist im Jahr 2019 zweimal zusammengetreten. Eine Sitzung fand in Berlin und eine Sitzung in Düsseldorf statt. Im Rahmen der Sitzungen wurden auch die neuen Vorsitzenden der Ausschüsse gewählt. Sie leiten die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses im Wechsel.

Die Beratungen im Gemeinsamen Ausschuss hatten vier Schwerpunkte:

- a. Prüfbitten zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft
- b. Beanstandungen zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft
- c. Umsetzung und Begleitung des reformierten Monitoring-Verfahrens für das Wirtschaftsjahr 2015 ff.
- d. Überarbeitung der Hilfestellungen für die Verbände

a. Prüfbitten zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft

Der Gemeinsame Monitoring Ausschuss hat im Berichtszeitraum sechs Prüfbitten bearbeitet:

a. 1) Realisierung eines gemeinsamen Video- und Podcast Projekts mit einem Unternehmen der Gesundheitswirtschaft

Sachverhalt:

Eine Selbsthilfeorganisation hatte das Angebot erhalten, an einem Video- und Podcast Projekt teilzunehmen, bei dem Betroffene über Ihren Alltag mit der Diagnose und Erkrankung sprechen, ohne auf ein entsprechendes Produkt einzugehen. Mit den Interviews sollten Menschen ermutigt werden, weiterhin am Leben teilzunehmen und Wege zu finden, mit der Erkrankung umzugehen. Neben Interviews mit Betroffenen sollten auch Interviews mit Patientenorganisationen angeboten werden. Die SHG-Vertreter sollten dann von dem Serviceangebot einer Selbsthilfe berichten können und Hilfsmittel für den Alltag vorstellen. Die Videos sollten auf der Patientenwebsite des Unternehmens sowie auf einem YouTube Channel zur Verfügung gestellt werden.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

„3. Information und inhaltliche Neutralität

a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.“

Votum:

Der Ausschuss empfahl, die Interviews auf einer neutralen Seite z.B. bei YouTube zu veröffentlichen und auf eine Einbindung in die Seite des Unternehmens oder auch auf eine direkte Verlinkung zu dem Unternehmen zu verzichten.

a. **2) Einladung als Verband an einem Expertenboards für Seltene Erkrankungen eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft teilzunehmen**

Sachverhalt:

Der Verband hatte von einem Unternehmen der Gesundheitswirtschaft eine Einladung zur Teilnahme am Expertenboard für Seltene Erkrankungen erhalten und fragte an, ob die Beteiligung am Expertenboard leitsatzkonform ist.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen

„4. Kommunikationsrechte

· Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen

Die Selbsthilfeorganisation trägt dafür Sorge, dass auch im Rahmen von Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen stets die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gewahrt bleibt. Die schriftliche Vereinbarung regelt, in wie weit der Name oder das Logo der Selbsthilfeorganisation auf Veranstaltungen des Wirtschaftsunternehmens benutzt werden darf. Werbung für ein konkretes Produkt, Produktgruppen oder Dienstleistungen wird dabei ausdrücklich ausgeschlossen. Reisekosten orientieren sich grundsätzlich am Bundes- bzw. Landesreisekostengesetz. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Dabei kann die Honorarordnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge herangezogen werden.“

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

„6. Unterstützung der Forschung

a. Die Selbsthilfeorganisation begrüßt Forschungsanstrengungen, die einer Verbesserung der Situation chronisch kranker und behinderter Menschen dienen.“

Votum:

Der Ausschuss beschließt, dass für die Teilnahme an Advisory Boards folgende Maßgaben gelten:

- Inhalt:
Handelt es sich um ein für die jeweilige Selbsthilfeorganisation wichtiges Thema? Dies dürfte bei einer Marketing Strategie eher nicht der Fall sein, bei ethischen Fragen hingegen schon.
- Dauer der Zusammenarbeit:
Einmalige Gespräche sind regelmäßig als weniger bedenklich anzusehen, als eine dauerhafte Teilnahme an einem Advisory Board
- Zielsetzung:
Was soll mit der Zusammenarbeit erreicht werden? Ist dies auch ein Ziel, das für die SHO wichtig ist?
- Vertragliche Bedingungen:
Bedenklich sind etwa vertragliche Bedingungen, wonach sämtliche Äußerungen als Zitate in einer Kommunikationsstrategie eines Unternehmens verwendet werden dürfen.

Dies bedeutet, dass vor allem die Themensetzung und die Bedeutung des Themas für die Selbsthilfeorganisation der entscheidende Faktor für die Frage der Leitsatzkonformität sein dürfte.

Da die Verkürzung der Diagnosezeit ein wichtiges Thema für eine SHO ist, hatte der Ausschuss keine grundsätzlichen Einwände gegen die Teilnahme am Expertenboard.

a. **3) Realisierung eines Projektes mithilfe der Finanzierung eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft**

Sachverhalt:

Ein Verband wollte mithilfe der Finanzierung eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft ein Projekt „Patienten-Lotse“ realisieren und bat um Prüfung, ob die Zuwendungen gegen die Leitsätze verstoßen.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

„5. Zuwendungen

- a. Die Selbsthilfeorganisation kann finanzielle Zuwendungen entgegennehmen. Dabei wird die Selbsthilfeorganisation nicht in Abhängigkeit von bestimmten Wirtschaftsunternehmen oder von einer bestimmten Person geraten. Die Selbsthilfeorganisation achtet bei der Förderung durch Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen insbesondere darauf, dass eine Beendigung der Unterstützung weder den Fortbestand noch den Kernbereich der satzungsgemäßen Arbeit der Selbsthilfeorganisation gefährden kann.“

Votum:

Mit dem Projekt Patienten-Lotse wurde nicht gegen Leitsätze verstoßen. Aufgrund des geplanten sehr moderaten Finanzierungsrahmens wurde auch die 15% Grenze bei den Zuwendungen nicht erreicht.

- a. **4) Hinweis auf eine Patientenveranstaltung einer Arztpraxis in den Selbsthilfegruppen**

Sachverhalt:

Ein Verband bat um die Prüfung, ob der erbetene Hinweis, auf eine von einer Arztpraxis organisierte Patientenveranstaltung, in den Selbsthilfegruppen gegen die Leitsätze verstoßen.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

„3. Information und inhaltliche Neutralität

- a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

- d. Die Selbsthilfeorganisation informiert auch über die Vielfalt des Angebotes und über neue Entwicklungen im Bereich der Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation unter Angabe der Quellen.“

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Votum:

Der Hinweis auf Patientenveranstaltungen, die wie z.B. in diesem Fall von einer Praxis organisiert werden, verstößt nicht gegen die Leitsätze, sofern keine Daten von Selbsthilfeaktiven an den Veranstalter weitergegeben werden.

- a. **5) Teilnahme an einer Veranstaltung mehrerer Unternehmen der Gesundheitswirtschaft bei denen Foto- und Videoaufnahmen zu Marketingzwecken angefertigt werden sollen**

Sachverhalt:

Ein Verband bat um Prüfung ob eine Teilnahme an der gemeinsamen Veranstaltung mehrerer Unternehmen der Gesundheitswirtschaft leitsatzkonform ist, da Foto- und Film-aufnahmen, für PR- und Marketingzwecke genutzt werden sollen.

Im Einladungstext der E-Mail stand:

"Auf dieser Veranstaltung werden Fotografien/Filmaufnahmen angefertigt. Mit Ihrer Teilnahme erklären Sie Ihr Einverständnis, dass Bildmaterial zu Dokumentationszwecken sowie im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Veranstalter eingesetzt werden darf."

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

„4. Kommunikationsrechte

a. Die Selbsthilfeorganisation gewährt ggf. Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Vereinbarungen Kommunikationsrechte, wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder auf Veranstaltungen. Tatsache und Gegenstand dieser Vereinbarungen werden veröffentlicht. Ausgeschlossen wird die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnostik und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

Die schriftlichen Vereinbarungen enthalten eindeutige Beschreibungen, welcher Partner in welchem Zusammenhang Namen bzw. Logo des anderen Partners verwenden darf und wo die Grenzen gezogen werden. Eine Formulierung wie: „Der Sponsor verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu treffen, die den Ideen und dem Ansehen der Selbsthilfeorganisation Schaden zufügen“ bietet in der Vereinbarung einen umfassenden Schutz für die Interessen der Selbsthilfeorganisation.

- Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Die Selbsthilfeorganisation trägt dafür Sorge, dass auch im Rahmen von Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen stets die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gewahrt bleibt. Die schriftliche Vereinbarung regelt, in wie weit der Name oder das Logo der Selbsthilfeorganisation auf Veranstaltungen des Wirtschaftsunternehmens benutzt werden darf. Werbung für ein konkretes Produkt, Produktgruppen oder Dienstleistungen wird dabei ausdrücklich ausgeschlossen. (...)

Votum:

Der Ausschuss beschloss, dass keine Unterschrift der Bildfreigabe auf der Veranstaltung stattfinden, oder die entsprechende Klausel gestrichen werden sollte. Die Leitsätze besagen, dass sich Selbsthilfe nicht an Werbung beteiligen darf und volle Kontrolle über Außenwirkung vorhanden sein muss.

Die Universalfreigabe von Bildrechten wird zudem als nicht DSGVO-konform gesehen. Die, an einer Veranstaltung teilnehmenden, Personen müssen selbst entscheiden können, ob und in welcher Form die Bilder genutzt werden dürfen.

Der Ausschuss empfiehlt die Verwendung eines Formulars, das zumindest die entsprechenden Nutzungsoptionen zur Auswahl stellt, aber auch die relevanten DSGVO Maßgaben sowie die Möglichkeit einer Freigabe nach Vorlage enthält.

Der Ausschuss entwickelt ein Muster-Formular mit rechtlichen Punkten zu leitsatzkonformen Nutzungsbedingungen das die Verbände den Wirtschaftsunternehmen vorlegen können.

a. 6) Bewertung einer Geschäftsbeziehung zwischen Verband und gemeinnütziger Unternehmergeellschaft

Sachverhalt:

Ein Verband bat um eine rechtlich belastbare Auskunft, ob die Geschäftsbeziehung zu der gemeinnützigen Unternehmergeellschaft, als eine Geschäftsbeziehung mit „Personen des privaten Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ im Sinne der Leitsätze zu werten ist.

Ferner wurde um Auskunft gebeten, ob es sich bei der gemeinnützigen Unternehmergeellschaft um eine mit dem Verband rechtlich oder ideell verbundene Organisation oder Gesellschaft im Sinne von Block 2, Seite 2 der Matrix zur Selbstauskunft handelt.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

In den Leitsätzen bzw. der als Teil der Leitsätze verabschiedeten Matrix Selbstauskunft ist folgendes in der Fußnote festgelegt:

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

„Als Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen gelten insbesondere pharmazeutische Unternehmen und Hersteller von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln. Die Einnahmen von anderen Wirtschaftsunternehmen werden nur dann in die „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ eingerechnet, wenn diese mit einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln eng verbunden sind (z.B. Verlag, der einem pharmazeutischen Unternehmen gehört; Agentur, die in dieser Sache für ein pharmazeutisches Unternehmen tätig ist). Zuwendungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V werden nicht in die Berechnung der „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ einbezogen, zählen aber zu den Gesamteinnahmen des Verbandes hinzu.“

Votum:

Es erfolgt eine Rückmeldung an den Verband, dass eine Stellungnahme nur auf der Basis der vorliegenden Unterlagen erfolgt und der rechtlichen Belastbarkeit insbesondere entgegensteht, dass der Gesellschaftervertrag dem Ausschuss nicht vorlag.

Bezüglich der Anfrage, ob Zuwendungen der gUG aus dem Markenlizenzvertrag als Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen zu berücksichtigen sind hat sich für den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss die Frage gestellt, ob die Zuwendungen der gUG als Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen eingerechnet werden müssen, weil sie mit einem pharmazeutischen Unternehmen eng verbunden sind. Entscheidend ist hier insbesondere, ob die Einschaltung eines dritten Akteurs, etwa einer Agentur, zur Folge hat, dass die Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen an diese erfolgen, das Erscheinungsbild des Projektes oder der Veranstaltung jedoch maßgeblich von der Selbsthilfeorganisation geprägt ist.

Dies ist vorliegend aus der Sicht des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses der Fall: Der ganz überwiegende Teil der Projekte der gUG wird von pharmazeutischen Unternehmen finanziert. Gleichzeitig erscheinen diese Projekte durch die Regelungen im Markenlizenzvertrag als Projekte des Verbandes. Die Einschaltung der gUG hat damit für den Verband nicht nur eine Ersparnis von Aufwendungen für die Finanzierung von Projekten zur Folge, sondern generiert auch Einkünfte aus dem Markenlizenzvertrag.

Vor diesem Hintergrund sind mindestens die Einkünfte aus dem Markenlizenzvertrag als Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen zu werten.

b. Beanstandungen zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft

Der Gemeinsame Monitoring Ausschuss hat im Berichtszeitraum eine Beanstandung bearbeitet:

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

b. 1) Beanstandung einer Anzeige mit einer Empfehlung einer Selbsthilfeorganisation

Sachverhalt:

Ein Verband beanstandete eine Anzeige eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft in der dieses mit einer Empfehlung eines Anbieters von gesundheitsrelevanten Informationen derselben Thematik wie die des Verbandes wirbt.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

„3. Information und inhaltliche Neutralität

a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

b. Die Selbsthilfeorganisation gibt grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen oder Medizinprodukte, noch Empfehlungen für bestimmte Therapien oder diagnostische Verfahren ab.

Die Abgabe einer Empfehlung ist nur dann möglich, wenn diese auf dem Bewertungsergebnis anerkannter und neutraler Expertengremien beruhen. Die Zusammensetzung der Gremien muss öffentlich transparent sein. Ihre Ergebnisse müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht sowie nicht unkommentiert weitergegeben.“

Votum:

Da es sich bei dem Anbieter von gesundheitsrelevanten Informationen mit dessen Logo auf der Anzeige geworben wurde, nicht um eine Selbsthilfeorganisation handelt, ist die Anzeige nicht zu beanstanden.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

c. Umsetzung und Begleitung des reformierten Monitoring-Verfahrens für die Wirtschaftsjahre 2015 ff.

Im Jahr 2016 war im FORUM und in der BAG-Selbsthilfe das Ratifizierungsverfahren für die reformierten Leitsätze eingeleitet worden. Mit der Ratifizierung erklären die Mitgliedsverbände, zukünftig die reformierten Leitsätze umzusetzen und auf ihrer eigenen Internetseite die Selbstauskunft zur Zusammenarbeit mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft zu veröffentlichen. Vereine, die diese Verpflichtung erfüllen, werden in die bei den Dachverbänden BAG-Selbsthilfe und FORUM geführten Transparenzlisten aufgenommen.

Der Ausschuss verständigte sich zu Beginn der Veröffentlichung darauf, dass auf den Homepages von FORUM und BAG-Selbsthilfe je eine Transparenzliste mit gleichem Layout und Inhalt veröffentlicht wird. Die Transparenzlisten sind seit Juni 2017 im Internet unter

https://www.bag-selbsthilfe.de/fileadmin/user_upload/Informationen_fuer_SELBSTHILFE-AKTIVE/Unabhaengigkeit_der_Selbsthilfe/Transparenz-Liste_BAG.pdf

und

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Selbsthilfe-Forum-chronisch-Kranker/doc/Transparenz-Liste_FORUM_18Okt2019.pdf

veröffentlicht.

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss begleitete dabei auch weiterhin die Umsetzung des reformierten Monitoring-Verfahrens und beschäftigte sich dabei u.a. mit folgenden Fragen:

- Abermals stellte sich 2019 die Frage einer Streichung von Verbänden von der Liste, da es im Jahr 2019 nicht mehr ausreichte, nur Veröffentlichungen über die Zuwendungen für das Jahr 2015 auf der Homepage zu veröffentlichen. Hier fand sich eine Reihe von Selbsthilfeorganisationen in der Liste, die ihre Veröffentlichungen nicht aktualisiert hatten und deswegen im Jahr 2019 zu streichen wären. Eine Erinnerung an die Verpflichtung zur Veröffentlichung wurde vor Ende November 2018 an die Mitgliedsverbände versandt. Diese Erinnerung wurde mit den Hilfsangeboten (Arbeitshilfe zur Selbstauskunft/ Beiblatt, Muster- Selbstauskunft) versehen; es wurde darauf hingewiesen, dass eine Löschung aus der Transparenzliste erfolgen kann, wenn die Nachricht über die Einstellung der Selbstauskunft auf der Homepage mindestens für das Jahr 2016 nicht zum 31.12.2018 vorliegt. Ob eine Löschung des Verbandes stattfindet, wurde – wegen der Kann-Regelung in den Leitsätzen – in der Sitzung des Monitoring Ausschusses im März 2019 diskutiert. Es wurde die (vorübergehende) Löschung von zwei Verbänden von der Transparenzliste beschlossen, da weder eine Rückmeldung noch eine Veröffentlichung der Selbstauskunft für 2016 stattfand.
- Im November 2019 wurde das Vorjahresprozedere wiederholt. Die Verbände erhielten eine Erinnerung an die Verpflichtung zur Veröffentlichung. Diese Erinnerung

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

wurde mit den Hilfsangeboten (Arbeitshilfe zur Selbstauskunft/ Beiblatt, Muster-Selbstauskunft) versehen; es wurde darauf hingewiesen, dass eine Löschung aus der Transparenzliste erfolgen kann, wenn die Nachricht über die Einstellung der Selbstauskunft auf der Homepage mindestens für das Jahr 2017 nicht zum 31.12.2019 vorliegt. Ob eine Löschung des Verbandes stattfindet, wird – wegen der Kann-Regelung in den Leitsätzen – in der Sitzung des Monitoring Ausschusses im März 2020 diskutiert.

- Es wurde festgestellt, dass sich die Abläufe hinsichtlich der Einstellung der Selbstauskunft auf der Homepage der Verbände verbessert hätten, allerdings sind diese weiterhin teilweise sehr schwer auffindbar und es besteht nach wie vor erheblicher Beratungsbedarf bei manchen Verbänden.

d. Überarbeitung der Hilfestellungen für die Verbände

Der Gemeinsame Ausschuss hat folgende Hilfestellungen für die Verbände überarbeitet:

d. 1) Matrix vereinfachte Selbstauskunft

Der Ausschuss stellte fest, dass die vereinfachten Selbstauskünfte, für Verbände, die keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen im Berichtsjahr oder noch nie Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhalten haben, online sehr unterschiedlich umgesetzt werden. Daher wurde beschlossen ein Formular, analog zur Matrix Selbstauskunft zu erstellen, die ebenso wie diese, jährlich aktualisiert und veröffentlicht werden muss. Die neue Matrix wurde im Dezember 2019 an die Mitgliedverbände versendet und auf der Homepage zum Download zur Verfügung gestellt. Diese ist dem Jahresbericht als Anlage 1 beigefügt

d. 2) Beiblatt Arbeitshilfe zur Matrix „Selbstauskunft“

Das Beiblatt Arbeitshilfe Selbstauskunft FAQ wurde entsprechend der Neuerungen zur Vereinfachten Selbstauskunft angepasst. Das Beiblatt ist dem Jahresbericht als Anlage 2 beigefügt.

d. 3) Arbeitshilfe Selbstauskunft

Der Ausschuss hat die im Jahr 2018, aufgrund der Schwierigkeiten der Verbände beim Ausfüllen Matrix, erarbeitete „Arbeitshilfe“ aktualisiert. Das Arbeitshilfe ist dem Jahresbericht als Anlage 3 beigefügt.

d. 4) Empfehlungen für leitsatzgerechte Online- Angebote

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Der Ausschuss hat ferner die im Jahr 2018 entwickelte Hilfestellung für Verbände überarbeitet, wie die Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit auch im digitalen Bereich umsetzbar sein können; diese heißen nun „Empfehlungen für leitsatzgerechte Online-Angebote“ und sind dem Jahresbericht in Anlage 4 beigefügt.

d. 5) Folienvortrag zum Monitoring-Verfahren

Damit die Mitgliedsorganisationen des FORUMs im Paritätischen und der BAG SELBSTHILFE das Monitoring Verfahren und seine Neuerungen innerhalb ihres Verbandes vorstellen können, wurde der Folienvortrag aktualisiert und insbesondere die Verweise auf das alte Verfahren gestrichen. Dieser kann bei den Geschäftsstellen der Dachverbände angefragt werden.

d. 6) Erarbeitung eines Transparenz-Siegels

Die, bereits 2018 durch die Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE avisierte, Erarbeitung einer Zertifizierung bzw. Einführung eines Siegels wurde nochmals aufgegriffen.

Es wurden folgende Aspekte diskutiert:

Vorteile eines Logos oder einer Zertifizierung

- Eine Zertifizierung/ ein Logo bietet einen zusätzlichen Anreiz für die Verbände, Transparenz hinsichtlich ihrer Einnahmen zu schaffen.
- Ein Logo ist ein klares und eindeutiges Unterscheidungsmerkmal.
- Die missbräuchliche Verwendung kann unterbunden werden.
- Ein Logo/ eine Zertifizierung stellt ein sichtbares Arbeitsergebnis des Monitoring Verfahrens dar.

Nachteile eines Logos oder einer Zertifizierung

- Eine Logogewährung an ein vermeintlich weißes Schaf kann den Ruf der Leitsätze und des Monitoring Verfahrens beschädigen
- Das Zertifizierungsverfahren/die Logogewährung ist teuer und aufwändig (z.B. wird u.U. ein externer Auditor benötigt)
- Eine unberechtigte Verweigerung eines Logos/ einer Zertifizierung kann ggf. rechtliche Auseinandersetzungen und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Es ist eine regelmäßige Kontrolle der Zertifizierung erforderlich

Der Ausschuss erkennt, dass eine Zertifizierung/ ein Logo an genaue Auflagen für die Verbände gebunden sein muss, erkennt aber den Mehrwert einer solchen an. Er einigte

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

sich darauf, ein Konzept für ein Zertifizierungsverfahren zu erstellen und dieses in den Folgesitzungen nochmals zu thematisieren.

III. Anlagen

1. Matrix Vereinfachte Selbstauskunft

Vereinfachte Selbstauskunft über die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen¹

Name des Verbandes:	
Berichtsjahr:	
Zahl der Mitglieder ² zum 01.01.. des Berichtsjahres	
Gesamteinnahmen ³	

Der Verband erklärt, dass:

<input type="checkbox"/>	Er im Jahr _____ keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhalten hat, welche in der nachfolgenden Matrix für eine Selbstauskunft aufzuführen wären.
<input type="checkbox"/>	Er keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhält, welche in der nachfolgenden Matrix für eine Selbstauskunft aufzuführen wären.

Link zur Matrix für die Selbstauskunft von Selbsthilfeorganisationen: <http://www.bag-selbsthilfe.de/selbstauskunft.html> oder www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/selbsthilfeforum/unabhaengigkeit/selbstauskunft/

Rechtsverbindliche Unterschrift:

¹ Als Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen gelten insbesondere pharmazeutische Unternehmen und Hersteller von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln. Die Einnahmen von anderen Wirtschaftsunternehmen werden nur dann in die „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ eingerechnet, wenn diese mit einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln eng verbunden sind (z.B. Verlag, der einem pharmazeutischen Unternehmen gehört; Agentur, die in dieser Sache für ein pharmazeutisches Unternehmen tätig ist). Zuwendungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V werden nicht in die Berechnung der „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ einbezogen, zählen aber zu den Gesamteinnahmen des Verbandes hinzu.

² Hier soll die Anzahl der Einzelmitglieder eingefügt werden. Soweit der Verband nur juristische Personen, also etwa Landesverbände, als Mitglieder haben sollte, kann er hier auch die Summe der Einzelmitglieder der juristischen Personen aufführen, also etwa die Summe der Mitglieder seiner Landesverbände

³ Nach den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

2. Beiblatt **Selbstauskunft** (in der Version für die Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE)

Arbeitshilfe zur Matrix „Selbstauskunft“ Stand 12/2019

Diese Arbeitshilfe soll den Mitgliedsverbänden der BAG SELBSTHILFE eine Hilfestellung für das Ausfüllen der Matrix „Selbstauskunft“ bieten. Sie greift typische Fragen auf, die mehrfach an die BAG SELBSTHILFE gerichtet wurden. Sollten Sie darüber hinaus gehende Fragen zur Selbstauskunft haben, richten Sie diese bitte an folgende Adresse, vorzugsweise per Mail:

Franziska Hetzer
E-Mail: franzisca.hetzer@bag-selbsthilfe.de
Tel 0211- 31006-35

Der Arbeitshilfe ist eine ausgefüllte Version der Selbstauskunft für einen Muster-Mitgliedsverband angefügt, welche als Beispiel für das Ausfüllen der Matrix dienen kann. Die dort aufgeführten Angaben stehen in keinerlei Verbindungen zu den Haushalten existierender Verbänden.

I. Grundsätzliche Fragen

1. Muss die als Anlage zu den Leitsätzen aufgeführte Matrix „Selbstauskunft“ verwendet werden, um auf die Transparenz-Liste aufgenommen zu werden?

Nein, nach den Regelungen muss die Selbstauskunft nur den Mindestinhalt der Selbstauskunft enthalten. Da jedoch das Risiko besteht, dass bei einer eigenen Fassung wichtige Punkte vergessen werden, empfiehlt der Monitoring Ausschuss, die entsprechende Matrix zu verwenden.

2. Muss die Selbstauskunft an die BAG SELBSTHILFE übersandt werden?

Auch dies ist nicht erforderlich. Die Verbände müssen jedoch den Link an die BAG SELBSTHILFE übersenden, an welcher Stelle der Homepage die Selbstauskunft eingestellt wurde.

3. Reicht es aus, die Selbstauskunft an die BAG SELBSTHILFE zu übersenden?

Nein, die Selbstauskunft muss auf der Homepage des Verbandes eingestellt werden. Eine Übersendung an die BAG SELBSTHILFE reicht nicht aus, um auf die Transparenz-Liste aufgenommen zu werden.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

4. Gibt es eine vereinfachte Version der Selbstauskunft, wenn der Verband keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhält?

Zur Vereinfachung der Selbstauskunft bei Verbänden, die keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen im Berichtsjahr oder noch nie Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhalten haben, hat der Monitoring Ausschuss eine Matrix mit einer vereinfachten Selbstauskunft entwickelt.

Diese muss, ebenso wie die Matrix Selbstauskunft, jährlich aktualisiert und auf der Website veröffentlicht werden.

II. Hinweise zum Ausfüllen der Matrix Selbstauskunft

Seite 1:

5. Welche Unternehmen werden als Wirtschaftsunternehmen i.S.d. Leitsätze gewertet?

Eine Erläuterung findet sich in der Fußnote auf der ersten Seite: Als Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen gelten insbesondere **pharmazeutische Unternehmen und Hersteller von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln**. Die Einnahmen von **anderen Wirtschaftsunternehmen** werden nur dann in die „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ eingerechnet, wenn diese mit einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln eng verbunden sind (z.B. Verlag, der einem pharmazeutischen Unternehmen gehört; Agentur, die in dieser Sache für ein pharmazeutisches Unternehmen tätig ist). Zuwendungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V werden nicht in die Berechnung der „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ einbezogen, zählen aber zu den Gesamteinnahmen des Verbandes hinzu.

Vertragsärzte werden insoweit nicht als Wirtschaftsunternehmen gewertet, da sie Angehörige der freien Berufe sind. Gleiches gilt für Apotheker.

Kliniken sind häufig Wirtschaftsunternehmen, da sie oft einer Klinikette, wie etwa Sana oder Rhön, angehören. Auch kommunale Kliniken werden häufig in privaten Rechtsformen, wie etwa der GmbH, geführt, so dass dies auch bei diesen zu bejahen wäre. Der Einfachheit halber empfiehlt der Monitoring Ausschuss deswegen, aus Gründen der Transparenz alle Kliniken aufzuführen. Angesichts der Ausgestaltung der Fußnote ist dies jedoch nicht verpflichtend, so dass eindeutig nur diejenigen Kliniken aufzuführen sind, welche in einer entsprechenden privatrechtlichen Rechtsform geführt werden.

6. Wie errechnet sich der Anteil der Zuwendungen?

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Hier sind die Gesamteinnahmen (Angaben 4. Zeile) ins Verhältnis zu den Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen zu setzen (Angaben 5. Zeile). Die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen wiederum errechnen sich aus der Summe aller Einnahmen 1a- 3 (5. Seite, Tabelle, Summe Gesamt).

Als Beispiel für die Berechnung kann folgende fiktive Aufstellung dienen:

Gesamteinnahmen des Verbandes	1.000.000,- €
(z.B. aus Mitgliedsbeiträgen, Erbschaften, Krankenkassenförderungen, Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen, Zuwendungen von Ministerien, Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen etc.)	

Alle Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen	30.000,- €
(z.B. Spenden, Sponsoring von pharmazeutischen Unternehmen oder Hilfsmittelherstellern)	

Der Anteil läge damit bei 3 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation.
Zur Erläuterung verweisen wir auch auf die fiktiv ausgefüllte Muster- Selbstauskunft.

Seite 2

7. 1. Zeile: Welche Organisationseinheiten sind zu berücksichtigen?

Grundsätzlich sind die Einnahmen von selbständigen Untergliederungen nur dann in der Selbstauskunft aufzuführen, wenn der Verband dies wünscht. Er muss dann hier ein Kreuz setzen und die selbständigen Untergliederungen auflisten.

Die Einnahmen von rechtlich unselbständigen Untergliederungen sind generell in der Matrix Selbstauskunft aufzuführen. Insoweit wäre dann die 2. Zeile anzukreuzen, da die unselbständigen Untergliederungen Teil des Verbandes sind.

8. 3. Zeile: Was sind rechtlich, personell und ideell verbundene Stiftungen, gGmbHs oder weitere Organisationen?

Die Regelung ist eng auszulegen. Nicht gemeint sind Organisationen, bei denen ein Verband Mitglied ist (etwa die BAGSO). Vielmehr soll Auskunft über Organisationen gegeben werden, mit denen der Verband in personeller oder rechtlicher Hinsicht enge Verbindungen hat und deswegen Einblick in deren Zuwendungsgeschehen hat (z.B. Vorstand der SHO und der Stiftung bzw. Vorstand SHO und Stiftungsrat sind identisch oder teilweise personenidentisch, SHO ist Stifter).

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

9. 2a. Spenden: Umfasst der Begriff der Gesamteinnahmen bei Spenden auch die Zuwendungen von Einzelspendern?

Nein. Da die Selbstauskunft nur die Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen zum Inhalt hat, sind hier keine Beträge von Einzelspendern einzurechnen und anzugeben.

Seite 3

10. 2b Mitgliedsbeiträge: Umfasst der Begriff der Gesamteinnahmen bei Fördermitgliedschaften auch die Fördermitgliedschaften von Privatpersonen?

Nein. Da die Selbstauskunft nur die Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen zum Inhalt hat, sind hier keine Beträge von privaten Förderern einzurechnen und anzugeben.

11. Sind Reisekosten, die ein Verband für die Teilnahme an externen Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen erstattet erhält, anzugeben und wenn ja, wo?

An sich sieht der Monitoring Ausschuss Reisekosten als Erstattungen und nicht als Zuwendungen an. Gleichzeitig sind diese Beträge auch in den Veröffentlichungen der pharmazeutischen Industrie enthalten. Insoweit empfiehlt der Monitoring Ausschuss derartige Erstattungen in der Selbstauskunft unter dem Punkt „Sachzuwendungen, Dienstleistungersatz und Verzicht auf Erstattungen“ aufzuführen mit dem Hinweis, dass es sich lediglich um Erstattungen und Aufwendungsersatz handelt.

3. Arbeitshilfe Selbstauskunft

Arbeitshilfe für die Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenar- beit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen

(Stand:03/19)

**(1) Erläuterungen zu den Regelungen in Art. 2 der Leitsätze
(Höhe der Zuwendungen)**

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Für die Frage, ob ein Verband Zuwendungsgrenzen überschreitet, ist die Berechnung des Anteils der Zuwendungen entscheidend. Als Beispiel für die Berechnung kann folgende fiktive Aufstellung dienen:

Gesamteinnahmen des Verbandes (z.B. aus Mitgliedsbeiträgen, Erbschaften, Krankenkassenförderungen, Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen, Zuwendungen von Ministerien etc.)	1.000.000,- €
Alle Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen ⁴ (z.B. Spenden, Sponsoring von pharmazeutischen Unternehmen oder Hilfsmittelherstellern)	30.000,- €

Der Anteil läge damit bei 3 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation.

(2) Internetauftritte von Selbsthilfeorganisationen

(a) Aktive Links

Selbsthilfeorganisationen, die von ihren eigenen Internetseiten durch aktive Links auf Seiten eines Wirtschaftsunternehmens verweisen und hierfür ein Entgelt erhalten, laufen Gefahr, dass dieses Verhalten von den Finanzbehörden als Werbung⁵ eingestuft

⁴ Nicht jedes Wirtschaftsunternehmen wird als Wirtschaftsunternehmen im Sinne der Leitsätze gewertet, vielmehr muss ein Interessenkonflikt bestehen. Dies bedeutet etwa, dass ein pharmazeutisches Unternehmen als Wirtschaftsunternehmen i.S.d. Leitsätze anzusehen ist; ein amerikanischer Kabelhersteller ohne Beteiligung an Unternehmen im Gesundheitsbereich wäre kein Wirtschaftsunternehmen im Sinne der Leitsätze. Bei Grenzfällen kann eine Prüfbite an den Monitoring Ausschuss gerichtet werden.

⁵ Das Setzen aktiver Links wird inzwischen wohl allgemein als Werbung eingestuft. Zwar hat das Finanzgerichts München in einem Urteil vom 15.05.2006 entschieden, dass ein aktiver Link einer gemeinnützigen Organisation auf die Internetseite eines Sponsors kein wirtschaftlicher Gewerbebetrieb durch Ausübung von „Werbung“ sei. Dieses Urteil wurde inzwischen jedoch vom Bundesfinanzhof aufgehoben (BFH, 7.11.2007, I R 42/06). Der Bundesfinanzhof hat jedoch offengelassen, ob die Schaltung von aktiven Links als Werbung einzustufen ist. Die Rechtsfrage bleibt daher bisher ohne obergerichtliche Entscheidung. Allerdings hat die Finanzverwaltung zu dieser Frage Stellung bezogen: Das bayerische Finanzministerium hat zu dieser Frage dann in einem Erlass Stellung genommen, der von den anderen Bundesländern übernommen worden ist (Erlass v. 11.2.2000, Az. 33 - S 0183 -12/14 - 59238, DSfR 2000, 594)⁵: Danach ist die bloße Nennung des Sponsors bzw. die Abbildung seines Logos auf der Vereinshomepage unschädlich, da diese Form des Hinweises auf den Sponsor der nach dem Sponsoringerlass zulässigen Nennung auf Plakaten usw. vergleichbar ist. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb soll nach Auffassung der Finanzverwaltung jedoch dann entstehen, wenn "durch einen Link auf das Logo des Sponsors zu den Werbeseiten der sponsernden Firma umgeschaltet" werden könne. Aktive Links sind insoweit als „Werbung“ im steuerrechtlichen Sinne anzusehen.

Im Schreiben des Bundesministerium der Finanzen IV D2 – S 7100/08/10007 :003 vom 13. November 2012 zur „Umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Sponsorings aus der Sicht des Zuwendungsempfängers“ wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein bloßer „Hinweis auf den Sponsor unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten“ keinen Leistungsaustausch darstellt und damit Umsatzsteuer-frei geschehen kann.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

wird. Unabhängig von der steuerrechtlichen Einordnung entspricht die Setzung aktiver Links auf die Internetseite eines Sponsors grundsätzlich nicht den Leitsätzen.

Ferner besteht das Risiko, dass der Verein sogar seine Gemeinnützigkeit verliert. Denn ein gemeinnütziger Verein, der aktive Werbemaßnahmen zugunsten eines Sponsors unternimmt oder bei dessen Werbemaßnahmen mitwirkt, überschreitet evtl. die Grenze zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der Folge, dass die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfreiheit der Vereinseinnahmen zumindest teilweise verloren geht, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insgesamt Euro 35.000,- übersteigen (§ 64 Abs. 3 Abgabenordnung). Damit widerspricht das Schalten aktiver Links nicht nur dem in Punkt 2 a Satz 2 enthaltenen Werbeverbot, sondern auch unter Umständen folgendem in Punkt 1 b der Leitsätze formulierten Grundsatz: „Die Selbsthilfeorganisationen akzeptieren keine Zusammenarbeit, welche die Gemeinnützigkeit des Verbandes gefährdet oder gar ausschließt“.

Klare Abgrenzungskriterien, wann ein aktiver Link als Werbung i.S.d. Leitsätze anzusehen ist, sind in den Leitsätzen noch nicht enthalten; das steuerrechtliche Verständnis des Begriffs wird zur Auslegung herangezogen, jedoch durchaus mit Modifikationen. Seitens des Monitoring- Ausschusses wurde entschieden, dass diese Frage auch nach Maßgabe des Umfangs des möglichen Interessenkonfliktes zu beurteilen ist: Danach sind aktive Links zu pharmazeutischen Unternehmen oder Herstellern medizinischer Geräte klar als Werbung zu qualifizieren; der aktive Link auf Versorgungsangebote (wie etwa Reha- Kliniken) muss entweder nach bestimmten qualitätsorientierten Maßgaben erfolgen oder sämtliche Versorgungsangebote erwähnen. Eine Verlinkung zu

Für eine steuerrechtliche Definition des Werbebegriffs in den Leitsätzen spricht, dass sich auch nach den außerhalb des Steuerrechts gebräuchlichen Werbebegriffen keine andere Auslegung ergibt: Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Werbung im Sinne von Wirtschaftswerbung definiert als „Bekanntmachung von Gütern oder Dienstleistungen mit dem Ziel, sie abzusetzen“. Im Marketing bezeichnet man als Werbung „jede Art der nicht-persönlichen Vorstellung und Förderung von Ideen, Waren oder Dienstleistungen eines eindeutig identifizierten Auftraggebers durch den Einsatz bezahlter Medien“. Die EU-Wettbewerbsrichtlinie 2006/114/EG definiert Werbung wie folgt: „Jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Recht und Verpflichtungen zu fördern“ (Art. 2 a).

Subsumiert man die aktiven Links unter diese Definitionen, so muss davon ausgegangen werden, dass die Rechtsprechung die Schaltung von aktiven Links auf die Internet- Seiten eines Wirtschaftsunternehmens in der Zukunft voraussichtlich als Werbung qualifizieren wird. Dies kann jedoch für Selbsthilfeorganisationen u.U. zu erheblichen steuerlichen Konsequenzen führen.

Denn ein gemeinnütziger Verein, der aktive Werbemaßnahmen zugunsten eines Sponsors unternimmt oder bei dessen Werbemaßnahmen mitwirkt, überschreitet die Grenze zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der Folge, dass die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfreiheit der Vereinseinnahmen zumindest teilweise verloren geht, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insgesamt Euro 35.000,- übersteigen (§ 64 Abs. 3 Abgabenordnung).

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

einem Mediaunternehmen hat aus der Sicht des Monitoring- Ausschusses einen erheblich geringeren Interessenkonflikt bzgl. der Versorgung von chronisch kranken Menschen zur Folge als etwa eine Verlinkung zu einem pharmazeutischen Unternehmen. Da diese Frage für eine Vielzahl von kleineren Verbänden mit geringeren Finanzmitteln erhebliche Bedeutung hat, hat der Ausschuss vor dem Hintergrund, dass hier ein Interessenkonflikt geringerer Art besteht, entschieden, dass eine solche Verlinkung unter folgender Maßgabe zulässig ist: Der aktive Link ist im Impressum unter dem Hinweis: „Technische Betreuung durch“ zu fassen. Ferner wird auch insoweit auf die steuerlichen Implikationen eines solchen Links hingewiesen.

(b) Gesponsorte Videos auf der Homepage einer Selbsthilfeorganisation

Soweit eine Selbsthilfeorganisation auf ihrer Homepage ein Video hat, welches durch ein Sponsoring eines Wirtschaftsunternehmens finanziert wurde, muss dieses aus Gründen der Transparenz offengelegt werden.

(c) Gemeinschaftliche Internetseite mit Leistungserbringern

Das oben gesagte gilt auch für den Fall, dass eine Selbsthilfeorganisation eine gemeinschaftliche Internetseite mit Leistungserbringern im Gesundheitswesen betreibt. Auch dies kann im Rechtssinn als werbliche Aktivität der Leistungserbringer aufgefasst werden und ist damit leitsatzwidrig. Ferner besteht bei einer gemeinschaftlichen Internetseite das Risiko, dass die SHO nicht mehr die volle Kontrolle über die Inhalte behält. Es wird daher empfohlen, dass Selbsthilfeorganisationen selbst entsprechende Seiten betreiben und ggf. auf einen Sponsor hinweisen.

(3) Sponsoring-Verträge

(a) Umsetzung von Sponsoringvereinbarungen

Hinsichtlich der schriftlichen Absicherung des Verhältnisses zu Sponsoren besteht ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen der Rechtssicherheit, der Praktikabilität und steuerrechtlichen Aspekten: Denkbar ist, eine konkrete Rahmenvereinbarung zu schließen, in der die Eventualitäten aller denkbaren Zuwendungsfälle geregelt werden, oder aber man kann für jedes Einzelprojekt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abschließen, was aber recht aufwändig ist.

Eine ganz allgemeine Rahmenvereinbarung, in der konkrete Angaben zu den Zuwendungen bzw. zu den Gegenleistungen fehlen, ist nicht hilfreich. Es sollte vielmehr der von der BAG SELBSTHILFE und dem FORUM im PARITÄTISCHEN entwickelten Mustervertrag Verwendung finden.

(b) Auslegen von Flyern und Publikationen eines Wirtschaftsunternehmens bei Veranstaltungen der Selbsthilfeorganisation

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Eine Abmachung mit einem Vertreter eines Pharmaunternehmens, dass man einen bestimmten Betrag als Zuschuss für eine Veranstaltung erhalte und dass man dann Flyer des Unternehmens dort auslege, stellt bereits einen Sponsoring-Vertrag dar, der schriftlich zu fixieren ist. Es werden dann nämlich schon - anders als bei einer Spende - Leistung und Gegenleistung in ein Abhängigkeitsverhältnis zueinander gebracht. Sponsoring-Vereinbarungen lösen eine Steuerpflicht aus.

(c) Anfertigung eines Kalenders für die Selbsthilfeorganisation auf Kosten eines Wirtschaftsunternehmens

Bei einer Anfertigung eines Kalenders mit den Logos einer Selbsthilfeorganisation und eines Wirtschaftsunternehmens auf Kosten des Unternehmens, bei dem die Selbsthilfeorganisation die Verteilung des Kalenders übernimmt, handelt sich um ein Sponsoring. Daher ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Wirtschaftsunternehmen erforderlich; die Selbsthilfeorganisation unterliegt der oben beschriebenen Steuerpflicht.

(d) Logoverwendung

Für die Verwendung eines Logos einer Selbsthilfeorganisation ist ein Vertrag erforderlich; eine Regelung, die es den Fördermitgliedern erlaubt, das Logo der Selbsthilfeorganisation generell zu verwenden, ist nicht leitsatzgerecht (s. u. 3d.).

(4) Abgrenzung Information/ Werbung

Die Abgrenzung kann immer nur nach dem jeweiligen Einzelfall erfolgen. Als Leitlinien für die Abgrenzung zwischen Information und Werbung lassen sich folgende Maßgaben aus den Leitlinien ableiten:

1. Informationen über Produkte sind nicht per se als Werbung zu verstehen, sondern sind möglich und zulässig nach den Leitsätzen.
2. Es besteht ein Stufenverhältnis zwischen Informationen, Empfehlungen und Werbung.
3. Werbung der Selbsthilfeorganisation für ein Produkt ist unzulässig, gleiches gilt für Beteiligung an Werbung.
4. Die Darstellung von Werbung eines Wirtschaftsunternehmens - etwa im Rahmen einer Anzeige in der Vereinszeitschrift - ist nicht als Beteiligung an Werbung zu werten, soweit die fremde Urheberschaft klar zu erkennen ist.
5. Eine Empfehlung für ein Produkt ist unter bestimmten engen, in den Leitsätzen festgelegten, Voraussetzungen möglich.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

6. Informationen über Produkte sollen mit der Vielfalt des Angebotes dargestellt und mit Quellenangaben versehen werden.
7. Wenn es sich um Informationen von Wirtschaftsunternehmen handelt, müssen diese kenntlich gemacht und dürfen nicht unkommentiert weitergegeben werden.
8. Erfahrungsberichte von Betroffenen sind grundsätzlich zulässig.

(5) Fördermitgliedschaft

(a) Höhe und Ausgestaltung des Mitgliedsbeitrags

Der jährliche Mitgliedsbeitrag eines Fördermitgliedes sollte 5.000 € nicht überschreiten. Es wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass er nicht jedes Jahr neu frei wählbar ist. Überdies sind Vereinbarungen zu vermeiden, die eine Zweckbindung festlegen, da andernfalls Gefahren für die Unabhängigkeit und Neutralität der Selbsthilfeorganisation entstehen können.

(b) Verknüpfung von Fördermitgliedschaft und Logoverwendung

Es ist leitsatzwidrig, in einem Vertragsentwurf die Voraussetzungen an eine Fördermitgliedschaft mit den Bedingungen einer Logoverwendung zu knüpfen.

(c) Verknüpfung von Fördermitgliedschaft und anderen Leistungen

Es ist leitsatzwidrig, die Fördermitgliedschaft mit anderen Leistungen oder Dienstleistungen mit Zuwendungsbestätigungen zu verknüpfen.

(6) Vorteile für Mitgliedern bei Leistungserbringern

Die Vereinbarung von Vorteilen für Mitglieder mit nur einer Versandapotheke ist kein Leitsatzverstoß. Allerdings sieht es der Ausschuss als problematisch an, wenn eine exklusive Vereinbarung mit nur einer Apotheke abgeschlossen wird, insbesondere dann, wenn aus dieser Vereinbarung auch der Verband finanzielle Zuwendungen erhält. In jedem Fall sollte dafür Sorge getragen werden, dass solche Vereinbarungen transparent gestalten werden.

(7) Interviews von Verbandsvertretern in Medien eines Wirtschaftsunternehmens

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Interviews von Verantwortlichen in einem Verband zu verbandspolitischen Themen können auch dann leitsatzkonform sein, wenn die Veröffentlichungen in Medien von Unternehmen erfolgen, insbesondere wenn der Verband seine verbandspolitischen Grundsätze und Positionen darstellt. Konkret ging es in dem Interview um eine Änderung der Berufsausbildungsordnung von Leistungserbringern. Nicht zulässig ist allerdings eine Werbung zu Produkten des Unternehmens.

(8) Vereinsorganisation/ Veranstaltungen

(a) Outsourcing von Aufgaben des Vereins

Es stellt eine Gefährdung für die Neutralität und Unabhängigkeit einer Selbsthilfeorganisation dar, wenn für nicht unerhebliche Bereiche der Vereinsarbeit die Dienste einer GmbH in Anspruch genommen werden, die von der Selbsthilfeorganisation organisatorisch getrennt agiert und zugleich auch für andere Akteure im Gesundheitswesen (Ärzte, Krankenkassen etc.) tätig wird. Die Gefährdung ist als akut einzustufen, wenn der Geschäftsführer der GmbH auch im Vorstand der Selbsthilfeorganisation tätig ist.

(b) Mitarbeit von Angestellten eines pharmazeutischen Unternehmens im Vorstand einer Selbsthilfeorganisation

Es stellt eine Gefährdung für die Neutralität und Unabhängigkeit einer Selbsthilfeorganisation dar, wenn ein Mitarbeiter eines (pharmazeutischen) Unternehmens, das im Indikationsgebiet der Selbsthilfeorganisation tätig ist, zugleich im Vorstand der Selbsthilfeorganisation mitwirkt.

(c) Auftritte von Funktionsträgern bei Veranstaltungen eines Wirtschaftsunternehmens

Soweit Funktionsträger bei Veranstaltungen eines Wirtschaftsunternehmens in ihrer Funktion für den Verband auftreten, haben sie Sorge dafür zu tragen, dass die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gewahrt bleibt und insbesondere keine Werbung für Produkte oder Produktgruppen betrieben wird. Bei privaten Aktivitäten und Auftritten von Funktionsträgern einer Selbsthilfeorganisation bei Veranstaltungen eines Wirtschaftsunternehmens im Gesundheitsbereich hat der Funktionsträger dafür Sorge zu tragen, dass die verbandliche Funktion nicht im Veranstaltungszusammenhang herausgestellt wird. Soweit jedoch der Funktionsträger in weiten Teilen der Patientenszene in seiner Eigenschaft als Verbandsfunktionär bekannt ist, ist eine Beteiligung an Veranstaltungen mit werblichem Charakter unzulässig, da dann ein rein privates Auftreten gar nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt auch für Grußworte eines entsprechenden Funktionsträgers in einer Broschüre eines Wirtschaftsunternehmens mit werblichem Charakter.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Tritt jedoch ein Funktionär eines Verbandes auf einer Veranstaltung eines Wirtschaftsunternehmens auf, um sich kritisch mit dem Produkt und mit Verbesserungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen, so ist dies leitsatzkonform.

(d) Absicherung der Neutralität und Unabhängigkeit der Voten des wissenschaftlichen Beirats

Um die Neutralität und Unabhängigkeit der Voten des wissenschaftlichen Beirats von Selbsthilfeorganisationen abzusichern, wird empfohlen, die Selbstauskunft hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte von den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats einzuholen.

(e) Herstellung einer ausgewogenen Darstellung eines Themas, das außerhalb des Bereichs Arzneimittel-, Hilfsmittel- oder sonstiger Versorgungsangebote der Patienten liegt

Grundsätzlich sind bei Informationen außerhalb von herkömmlichen Versorgungsangeboten hier geringere Interessenskonflikte und ein geringerer werblicher Einfluss als bei Vorträgen aus dem Bereich der Arznei- oder Hilfsmittel zu sehen. Von Bedeutung ist hier auch die Tatsache, dass gerade kleinere Verbände regelmäßig finanziell und von der Organisation her überfordert wären, wenn Ihnen auch bei Vorträgen zu allgemeinen Themen - wie etwa die Selbstdarstellung des Vereins - auferlegt würde, hier mehrere Referenten zu anzusprechen. Der Geschäftsführer kann zudem in vielen Fällen nicht alle wirtschaftlich relevanten Themen selbst abdecken.

Es wird in derartigen Fällen empfohlen, bereits bei der Anmoderation durch den Geschäftsführer oder Vorsitzenden auf andere Leistungsangebote hinzuweisen.

Übereinstimmung besteht weiterhin, dass diese Grundsätze nicht für Vorträge gelten, in denen auf medizinische Verfahren und Versorgungsangebote hingewiesen wird oder in denen Arzneimittel vorgestellt werden. Hier ist auf eine ausgewogene Darstellung des Themas und eine ausgewogene Auswahl der Referenten zu achten.

(9) Publikationen

(a) Umgang mit Anzeigenkunden

Anzeigenkunden (d. h. Wirtschaftsunternehmen, die Anzeigen schalten) in Mitgliederzeitschriften von Selbsthilfeorganisationen sollten nicht im Impressum der Zeitschrift genannt werden, da sonst der Eindruck entsteht, dass Anzeigenkunden - unzulässigerweise - an der inhaltlichen Erarbeitung des jeweiligen Heftes verantwortlich mitgewirkt haben.

(b) Kennzeichnung von Beilagen

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Liegen einer Vereinszeitung Beilagen von Wirtschaftsunternehmen bei, so ist klar und unmissverständlich zu kennzeichnen, dass es sich um eine nichtverbandliche Publikation handelt. Die Autoren und das Wirtschaftsunternehmen sind von außen klar erkennbar als Verantwortliche zu nennen.

(c) Inhaltliche Trennung zwischen redaktionellen Inhalten und Anzeigen

Widmet sich die Mitgliederzeitschrift einer Selbsthilfeorganisation als sog. „Schwerpunktheft“ einem konkreten Thema, dürfen sich die Anzeigen in diesem Heft nicht überwiegend auf Produkte beziehen, die in diesem Themenbereich einschlägig sind. Anderenfalls kann der Eindruck des werblichen Charakters des gesamten Hefts entstehen.

(d) Inhaltliche Überschneidungen von Leserbriefen, Anzeigen und Berichten

Besteht ein enger Zusammenhang zwischen einer Anzeige, einem Bericht und einem Leserbrief in einer Zeitschrift, dann kann ein Leitsatzverstoß vorliegen. Auch die grafische Gestaltung des Leserbriefes und die räumliche Platzierung von Anzeige und Leserbrief im Heft sind wichtige Merkmale bei der Klärung, ob ein Leitsatzverstoß vorliegt. Es wird daher empfohlen, Anzeigen klar getrennt und ohne räumlichen Bezug zu einem entsprechenden inhaltlichen Bericht oder Leserbrief zu platzieren. Ferner sollte bei einem positiven Leserbrief zu einem entsprechenden Produkt von dem Autor eine Versicherung eingeholt werden, dass er nicht in wirtschaftlichen Beziehungen zu dem entsprechenden Wirtschaftsunternehmen steht.

(e) Vermittlung von Sponsoren durch eine Agentur

Soweit Agenturen sich anbieten, Verlag, Wirtschaftsunternehmen und Selbsthilfeorganisationen zum Zwecke der Erstellung von Broschüren „zusammenzubringen“, ist zweierlei zu beachten: Nachdem es sich um eine dreiseitige Vertragsanbahnung handelt, ist im Falle eines Vertragsschlusses ein dreiseitiger, schriftlicher Sponsoring-Vertrag erforderlich. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Selbsthilfeorganisation von vornherein die volle inhaltliche Kontrolle über die Ausgestaltung der Broschüren hat.

(f) Nachträgliche Änderungen in einer Publikation durch Wirtschaftsunternehmen

Die Selbsthilfeorganisation hat darauf zu achten, dass Publikationen nicht ohne ihr Einverständnis nachträglich durch den Sponsor verändert werden können.

(g) Patienteninformation zu einem Präparat

Sogenannte Patienteninformationen zur Therapie mit einem Präparat, welche der Mitgliederzeitschrift oder einer Publikation des Verbandes beigeheftet werden, sind

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

leitsatzwidrig, wenn die Kosten für den Druck dieser Information von der Firma, die das Präparat herstellt, übernommen wurden und der erste Entwurf von der Firma geschrieben wurde, selbst wenn diese mehrfach von der Selbsthilfeorganisation überarbeitet wird. Hier ist nicht auszuschließen, dass in einer solchen Information die Interessen der Firma, und sei es im vorausseilenden Gehorsam, mit eingearbeitet werden. Zudem ist zu prüfen, ob hier ein Verstoß gegen das Heilmittelwerberecht vorliegt (s. unter g).

(h) Wiedergabe von Informationen aus einer indikationsspezifischen Pressekonferenz einer Firma

Es wird empfohlen, die Berichterstattung über indikationsspezifische Pressearbeit von Pharmaunternehmen rechtlich genau zu überprüfen. Richten sich solche Pressekonferenzen nur an Fachkreise, wäre zu klären, ob die öffentliche Berichterstattung einen Verstoß gegen das Heilmittelwerberecht darstellt, etwa wenn die Berichterstattung des Verbandes dem pharmazeutischen Unternehmen rechtlich zuzurechnen wäre (z.B. Auftragsverhältnis).

(i) Übernahme von Charts von Firmenpublikationen

Es ist leitsatzwidrig, Charts über eine Umfrage eines Unternehmens mit deren Logo und dem gesamten Layout ohne Hinweis auf den Anzeigencharakter in eine Darstellung der Verbandspublikation zu übernehmen, wenn diese gleichzeitig dem Verein Spenden haben zukommen lassen.

(j) Nennung einer Selbsthilfeorganisation auf einem Plakat eines pharmazeutischen Unternehmens

Wird auf einem Plakat eines pharmazeutischen Unternehmens, in welchem auch ein entsprechendes Medikament beworben wird, in unmittelbarer Nähe zu der Nennung des Medikaments auf eine Selbsthilfeorganisation hingewiesen, so handelt es sich um Werbung und ist leitsatzwidrig. Zudem kommt ein Verstoß gegen das Heilmittelwerberecht in Betracht, wenn dieses Plakat nicht ausschließlich für Fachkreise bestimmt ist.

(k) Nennung eines pharmazeutischen Unternehmens als Sponsor auf einem Roll-up

Ist ein pharmazeutisches Unternehmen Sponsor eines Roll-ups, so ist es zulässig, dieses als Sponsor auf diesem zu nennen. Allerdings darf diese Nennung nicht besonders werblich hervorgehoben werden; es ist ferner ein schriftlicher Sponsoring-Vertrag abzuschließen.

(l) Überprüfung der Anzeigen eines Wirtschaftsunternehmens

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Selbsthilfeorganisationen sind nur verpflichtet, die Anzeigen von Wirtschaftsunternehmen auf offensichtliche Verstöße gegen das Heilmittelwerbe-gesetz zu überprüfen. Grenzfälle können von Selbsthilfeorganisationen nicht im Einzelnen aufgearbeitet werden; hier endet die Prüfpflicht der SHO.

(10) Testaufenthalte in Kliniken

Wenn nicht die medizinischen oder krankheitsbezogenen Maßnahmen im Vordergrund stehen, sind Einladungen zu sogenannten Testaufenthalten in Kliniken von Funktions-trägern einer Selbsthilfeorganisation abzulehnen.

(11) Gewinnung von Sponsoren für Forschungspreise

Bei der Gewinnung von Sponsoren für Forschungspreise sollte nach Möglichkeit versucht werden, mehrere Sponsoren für einen solchen Preis zu gewinnen.

(12) Kooperation mit Leistungserbringern

Bei der Kooperation mit Leistungserbringern ist darauf zu achten, dass die Selbsthilfeorganisationen die volle Kontrolle über die Inhalte hat. Soweit hierdurch zusätzliche Versorgungsangebote geschaffen werden sollen, ist darauf zu achten, dass mehrere Sponsoren für ein entsprechendes Angebot gewonnen werden können, ggf. in Form eines Pools.

(13) Teilnahme an Advisory Boards

Eine Teilnahme an einem Advisory Board kann grundsätzlich im Einklang mit den Leitsätzen stehen, wenn die entsprechenden Bedingungen stimmen. Gerade die Teilnahme an Forschungsaktivitäten muss Aufgabe der Selbsthilfe sein; dies gilt insbesondere auch deswegen, weil dies in den Leitsätzen explizit so festgelegt ist.

Gleichzeitig steht die Teilnahme an Forschung immer auch in einem Spannungsverhältnis mit dem Verbot der Beteiligung an Werbung. Gerade bei einer Einbindung in eine Kommunikationsstrategie oder eine Öffentlichkeitsarbeit ist diese Grenze der Beteiligung schnell erreicht.

Maßgebliche Punkte für eine differenzierte Betrachtungsweise sind:

- Inhalt:
Handelt es sich um ein für die jeweilige Selbsthilfeorganisation wichtiges Thema? Dies dürfte bei einer Marketing Strategie eher nicht der Fall sein, bei ethischen Fragen hingegen schon.
- Dauer der Zusammenarbeit:

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

Einmalige Gespräche sind regelmäßig als weniger bedenklich anzusehen, als eine dauerhafte Teilnahme an einem Advisory Board

- Zielsetzung:
Was soll mit der Zusammenarbeit erreicht werden? Ist dies auch ein Ziel, das für die SHO wichtig ist?
- Vertragliche Bedingungen:
Bedenklich sind etwa vertragliche Bedingungen, wonach sämtliche Äußerungen als Zitate in einer Kommunikationsstrategie eines Unternehmens verwendet werden dürfen.
- Veröffentlichung der Ergebnisse
Voraussetzung für eine leitsatzkonforme Mitarbeit an einem Advisory Board ist die Maßgabe, dass die Ergebnisse der Studie oder der Forschung zwingend zu veröffentlichen sind.

Soweit durch das Advisory Board eine Einbindung in die Kommunikationsstrategie des Unternehmens stattfindet, ohne dass ein Mehrwert für die Forschung oder Behandlung der entsprechenden Erkrankung erkennbar ist, ist eine Teilnahme als Verstoß gegen das Verbot einer Beteiligung an Werbung zu werten.

4. Empfehlungen für Online- Angebote

Empfehlungen für leitsatzgerechte Online- Angebote (Stand 07/2019)

Generell wird empfohlen, sich mit Social Media Expertinnen aus den Verbänden innerhalb der BAG SELBSTHILFE oder des FORUMs im Paritätischen regelmäßig zu vernetzen, um Erfahrungen auszutauschen und auf neue Entwicklungen reagieren zu können.

Bei Einzelanfragen zum Datenschutz stehen die entsprechenden Mitarbeiter der Dachverbände für Rückfragen zur Verfügung.

Diese Empfehlungen können nur erste Anhaltspunkte für diese Thematik geben. Bei speziellen Rückfragen zur Neutralität und Unabhängigkeit von Online- Angeboten stehen die Monitoring Ausschüsse zur Verfügung.

Websites

1. Behalten Sie die volle Kontrolle über die Inhalte Ihrer Angebote und geben Sie Wirtschaftsunternehmen nicht die Möglichkeit, Einfluss auf ihre Inhalte zu nehmen.
2. Beachten Sie den Datenschutz und schützen Sie die Daten Ihrer Mitglieder.
3. Schaffen Sie Transparenz, wer welche Angebote finanziert hat.

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

4. Seien Sie vorsichtig mit Werbung auf Ihrer Seite:

Werbung für verschreibungspflichtige Medikamente ist unzulässig, Imagewerbung für ein Unternehmen möglich, darf aber auch nicht zu groß ausfallen. Derartige Werbung muss klar von redaktionellen Beiträgen abgegrenzt sein, ein Logo der Selbsthilfeorganisation darf in der Werbung nicht enthalten sein.

5. Seien Sie vorsichtig mit aktiven Links:

Aktive Links auf Seiten von pharmazeutischen Herstellern, Hersteller medizinischer Geräte oder Hilfsmittelhersteller sind unzulässig. Aktive Links auf Versorgungsangebote (etwa Reha- Kliniken) sind nur zulässig, wenn auf alle vorhandenen Angebote verlinkt wird oder wenn Qualitätskriterien hinter der Auswahl der Links stehen. Soweit ein Media- Unternehmen die Website unentgeltlich oder verbilligt erstellt hat, ist ein aktiver Link zulässig, kann jedoch zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen (die Finanzverwaltung sieht das Setzen von aktiven Links als Werbung an).

6. Seien Sie wachsam, was das Tracking angeht. Hier können Sie Probleme mit dem Datenschutz bekommen. Auch bei der Einbettung von You-Tube-Videos auf ihrer Homepage und der Verwendung von Sharebuttons können die Daten auch ohne Aufrufen eines Links von Dritten getrackt werden, wenn Sie dies nicht durch die Voreinstellungen unterbinden⁶.

Foren

7. Kontrollieren Sie regelmäßig ihre Foren daraufhin, ob hier Werbung/ Empfehlungen für Hilfsmittel, medizinische Geräte oder Arzneimittel abgegeben werden.

8. Sichern Sie die Vertraulichkeit des Austausches durch entsprechende Maßnahmen.

Social Media (Facebook, Instagram, Snapchat etc.)

9. Gestalten Sie Ihre Social Media Auftritte so, dass Personen, welche an einem Austausch über die Krankheit interessiert sind, direkt in ein kontrolliertes Forum des Verbandes - außerhalb von Facebook und Co - eingeladen werden.

10. Wenn Sie Social Media nutzen, sollten Sie Ihre Mitglieder auf die dort enthaltenen Risiken für Ihre persönlichen Daten hinweisen und Hinweise entwerfen, wie sie die Privatsphäre möglichst weitgehend schützen können. Machen Sie nicht Angebote ausschließlich über Social Media Kanäle, sondern immer auch über die „klassischen“ Verbandsmedien (E-Mail, Verbandszeitschrift, Website etc.).

⁶ Siehe dazu: https://webdesign.weisshart.de/youtube_datenschutz.php

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

11. Seien Sie vorsichtig beim Teilen und Weiterverbreiten von fremden Inhalten im Bereich Social Media und überprüfen Sie die Herkunft der Informationen.
12. Schließen Sie jede Form der Beratung über Social Media grundsätzlich aus und verweisen Sie stets auf die sicheren Beratungsangebote des Verbandes (bspw. Telefon- oder Emailberatung).